

Vereinsatzung FoFoFo - FotoForumForchheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (a) Der Verein führt den Namen „**FoFoFo - FotoForumForchheim e.V.**“
- (b) Der Sitz des Vereins ist Forchheim (Oberfranken).
- (c) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege der künstlerischen Fotografie mittels Informationsaustausch bei regelmäßigen Treffen, Durchführung von Workshops, fotografischen Exkursionen und Besuch und Organisation von Ausstellungen, sowie der Förderung von fotografischen Projekten.
- (c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um die künstlerische Fotografie besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.
- (c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Näheres regelt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (d) Die Ablehnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers (nach c) braucht nicht begründet zu werden und bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über deren Person.
- (e) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (f) Politische Tendenzen irgendwelcher Richtung werden innerhalb der Veranstaltungen des Vereins oder in dessen Namen nicht geduldet und berechtigen den Vorstand zum Ausschluss des jeweiligen Mitglieds.

§ 4 Austritt und Ausschluss

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (b) Die Mitgliedschaft kann mit der in der Beitragsordnung definierten Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.
- (c) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn
 - 1) das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung im Rückstand bleibt.
 - 2) das Mitglied gegen Zweck und Ziele des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder von Mitgliedern schädigt.
- (d) Der Ausschluss ist vorläufig wirksam, wenn er von mindestens 2/3 des Vorstands beschlossen wurde. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

- (a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (b) Höhe und Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung festgehalten.
- (c) Die Höhe der Beiträge gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Änderungen hierzu können auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins sind

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - 1) 1. Vorsitzende(r)
 - 2) 2. Vorsitzende(r)
 - 3) Kassierer/-in
- (b) Nur Vereinsmitglieder sind zur Wahl in den Vorstand zugelassen.
- (c) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (d) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit
- (f) Die Wahl wird auf Antrag geheim durchgeführt.
- (g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt gewöhnlich per E-Mail.
- (b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten.
- (c) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Neuwahl des Vorstands
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - jede Satzungsänderung
 - die Auflösung des Vereins.

- (d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
- (e) Die Stimmberechtigung ist abhängig von der Erfüllung der Beitragspflicht.
- (f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (g) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 9 Auflösung

- (a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Forchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

- (a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (b) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (c) Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhobenen Daten werden in der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung festgehalten.
- (d) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder ggf. auf seinen Webauftritten (Website, Social Media etc.) und Publikationen, sofern das Mitglied der derartigen Nutzung seiner Daten nicht schriftlich widersprochen hat.
- (e) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Forchheim, 27. November 2021

1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender | Kassierer